

Satzung

EUROPA-UNION Deutschland
Landesverband Sachsen-Anhalt

Satzung

(Beschlissen auf der Landesversammlung am 16. Oktober 1993 in Quedlinburg, geändert auf der Landesversammlung am 14. Oktober 1996 in Bad Kösen und am 10. Juni 2005 in Magdeburg.)

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Die Europa-Union Deutschland tritt für die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage ein. Sie ist eine überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation.

(2) Der Landesverband Sachsen-Anhalt der Europa-Union Deutschland verfolgt die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung in einem freien Europa.

§ 2

Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Europa-Union Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt, (im folgenden Landesverband) ist ein eingetragener Verein.

(2) Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweiligen steuerlichen Vorschriften über die Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger Zwecke. Es dürfen keine Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Etwa noch anfallende Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die nicht der Aufgabe und dem Ziel des Europa-Union Deutschland dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Landesverbandes dem Hauptverband zu.

(6) Der Landesvorstand ist ermächtigt, die vorstehenden Bestimmungen so anzuwenden, gegebenenfalls auch in Abweichung oder Ergänzung des Wortlauts, dass die steuerliche Anerkennung gewährleistet ist

a) für den Landesverband hinsichtlich seiner Gemeinnützigkeit,

b) für die Mitgliedsbeiträge und Spenden als besonders begünstigte abzugsfähige Sonderausgaben zur Förderung gemeinnütziger Zwecke.

§ 4

Gliederung und Mitgliedschaft

(1). Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Kreisverbände.

(2) Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ist grundsätzlich ein Kreisverband zu bilden.

(3) Ändert sich das Gebiet von Landkreisen oder Gemeinden, für die Kreisverbände bestehen, so bleiben diese in den bisherigen Gebietsgrenzen bestehen, bis eine neue Regelung mit Zustimmung des Landesverbandes getroffen wird.

(4) Die Gründung eines Kreisverbandes bedarf der Bestätigung durch den Landesverband.

(5) Mitglieder der Kreisverbände können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie nichtsrechtsfähige Personenvereinigungen sein. Die Mitgliedschaft wird durch des Aufnahmeantrages durch den zuständigen Kreisverband erworben. Der Landesverband kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung der Aufnahme widersprechen. Die Ausstellung der Mitgliedskarte obliegt dem Landesverband.

(6) Solange für den Wohnsitz oder den Sitz eines Mitgliedes oder Bewerbers ein Kreisverband nicht besteht, kann der Landesvorstand auf Antrag des Mitgliedes oder Bewerbers die Mitgliedschaft in einem anderen bestehenden Kreisverband zulassen. Andernfalls wird das Mitglied als außerordentliches Mitglied des Landesverbandes geführt.

(7) Der Vorstand kann Organisationen auf Landesebene als außerordentliche Mitglieder in den Landesverband aufnehmen. Diese außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, zur Landesversammlung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Organisationen auf Landesebene sollen Mitglieder des Landesverbandes werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Ausschluss ist zulässig wenn ein Mitglied

- a) gegen die Hauptsatzung der Europa-Union Deutschland, gegen die Satzung des Landesverbandes oder des für ihn zuständigen Kreisverbandes verstößt.
- b) Aufgabe und Ziel der Europa-Union gröblich gefährdet.
- c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union schädigt oder
- d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Ausschlussgrund ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen. Die Entscheidung wird - unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels - mit der Zustellung wirksam. Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen auf Zustellung die Entscheidung des Schiedsausschusses des Hauptverbandes beantragen.

(4) Von der Einteilung des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Mitgliedsrechte einschließlich des Rechts, Amtsgeschäfte der Europa-Union zu führen.

§ 6

Kreisverbände

(1) Jeder Kreisverband kann sich eine besondere Satzung geben. Diese muss eine Kreisversammlung und einen Kreisvorstand vorsehen.

(2) Satzungen der Kreisverbände bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

(3) Hat sich ein Kreisverband eine besondere Satzung nicht gegeben oder ist sie nicht wirksam geworden, gilt der Inhalt der Landessatzung als Satzung des Kreisverbandes mit der Maßgabe, dass ihre Bestimmungen entsprechend anzuwenden sind.

(4) Die Kreisverbände können durch ihre Handlungen den Landesverband nicht verpflichten.

§ 7

Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind

- a) die Landesversammlung,
- b) der Landesvorstand.

§ 8

Landesversammlung

(1) Oberstes Organ des Landesverbandes ist die Landesversammlung.

(2) Die ordentliche Landesversammlung tritt einmal innerhalb von zwei Jahren zusammen. Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn Kreisverbände, die mehr als ein Drittel der im Landesverband organisierten Mitglieder umfassen, dies beantragen. Die Landesversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung sind die entsprechend Absatz 4 zu bestimmenden Delegierten der Kreisverbände, die entsprechend Absatz 5 zu bestimmenden Vertreter der außerordentlichen Mitglieder des Landesverbandes sowie die Mitglieder des Landesvorstandes nach § 9 Abs. 2 a) bis d) kraft Amtes.

(4) Jeder Kreisverband entsendet in die Landesversammlung für je angefangene 3 Mitglieder einen von der Kreisversammlung gewählten Delegierten. Dabei ist die Zahl der Mitglieder nach dem Stand am Ende des vorletzten Quartals vor der Landesversammlung maßgebend. Stimmrecht haben nur diejenigen Delegierten, deren Kreisverbände ihrer Beitragspflicht gegenüber dem Landesverband nachgekommen sind. Das Stimmrecht kann nur schriftlich übertragen werden, jedoch kann ein Delegierter höchstens 3 Stimmen vertreten.

(5) Die außerordentlichen Mitglieder des Landesverbandes nach § 4 Abs. 6, Satz 2 können stimmberechtigte Vertreter in die Landesversammlung entsenden. Dabei ist ein Vertreter auf je angefangene 5 Mitglieder zu bestimmen. Maßgeblich ist die Zahl der außerordentlichen Mitglieder nach dem Stand am Ende des vorletzten Quartals vor der Landesversammlung. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

(6) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig geladen war.

(7) Die Landesversammlung wählt den Landesvorstand, soweit § 9 nichts anderes vorschreibt. Sie wählt ferner die Delegierten für den Kongress des Hauptverbandes sowie für den Kongress der Union Europäischer Föderalisten.

(8) Die Landesversammlung ist im übrigen für diejenigen Entscheidungen zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie entscheidet ferner über diejenigen Fragen, die der Landesvorstand an sie heranträgt.

(9) Die Landesversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Bestandteil der Satzung wird.

§ 9

Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung zuständig und verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes.

(2) Dem Landesvorstand gehören stimmberechtigt an

- a) der Landesvorsitzende,
- b) zwei stellvertretende Landesvorsitzende,
- c) der Schatzmeister,
- d) bis zu vier weitere Mitglieder.

Ferner gehören dem Landesvorstand mit beratender Stimme an:

- e) die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die auch Mitglieder der Europa-Union Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt, sind,
- f) Mitglieder des Landesverbandes, die Mitglieder des Präsidiums der Europa-Union Deutschland oder des Bundeskomitees der UEF sind,
- g) bis zu drei weitere durch den Landesvorstand zu kooptierende Mitglieder.

(3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil. Ihm ist auf sein Verlangen das Wort zu erteilen. Die Teilnahme von Vertretern der Jungen Europäischen Föderalisten (JEF) an den Sitzungen des Landesvorstandes wird durch ein Abkommen geregelt.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Landesvorstandes schriftlich ein; er kann fernmündlich einberufen, soweit er die Mitglieder des Landesvorstandes erreicht. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§ 26 BGB). Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Landesverbandes bedarf es der Mitwirkung zweier Mitglieder dieses vereinsrechtlichen Vorstandes.

§ 10

Niederschriften

Über die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Landesverbandes werden Niederschriften gefertigt, die zumindest die behandelten Besprechungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 11

Ehrenamtlichkeit

(1) Die Tätigkeit in den Organen des Landesverbandes kann nur ehrenamtlich ausgeübt werden.

(2) Die Erstattung von Aufwendungen und Auslagen regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Amtszeit

Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen.

§ 13

Finanzen

(1) Die Landesversammlung legt den Mindestbeitrag und den von den Kreisverbänden an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteil fest.

(2) Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Vorstand seinen Vertreter.

(3) Die von der Landesversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte nach dem Ablauf eines Geschäftsjahrs. Der Vorstand kann eine außerordentliche Prüfung anordnen. Auf Antrag eines Kreisverbandes oder auf Anordnung des Vorstandes können die Kassenprüfer auch die Kassenführung eines Kreisverbandes prüfen.

§ 14

Wahlen und Abstimmungen

(1) Bei den Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Gewählt wird schriftlich und geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann, wenn niemand widerspricht, offen abgestimmt werden.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden; bei Wahlen entscheidet, wenn auch die Wiederholung kein anderes Ergebnis hat, das Los.

§ 15

Diese Satzung wird durch die Satzung des Hauptverbandes ergänzt.

§ 16

Satzungsänderung, Auflösung des Landesverbandes

(1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Landesversammlung geändert werden, der der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bedarf. Die vorgeschlagene Satzungsänderung muss mit der Ladung zur Landesversammlung mitgeteilt worden sein.

(2) Der Beschluss auf Auflösung des Landesverbandes bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorschlag zur Auflösung muss mit der Ladung zur Landesversammlung mitgeteilt worden sein.

(Eingetragen unter der Registriernummer 1081 im Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg)